

RS OGH 1999/2/23 7Ob25/99y, 1Ob294/99p, 4Ob263/00f, 4Ob76/07s, 10Ob16/08p, 1Ob177/09z, 6Ob98/09v, 7O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1999

Norm

AußStrG §235

EheG §81

Rechtssatz

Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung besteht ein Vorrang des Aufteilungsverfahrens. Soweit aufzuteilendes Vermögen der Ehegatten betroffen ist, soll zuerst dessen Rechtszuständigkeit im Außerstreitverfahren geklärt werden; erst nach dort erfolgter Klärung, dass einzelne Gegenstände, Ersparnisse oder Rechte nicht der Aufteilung unterliegen, können Rechtsstreitigkeiten der Ehegatten untereinander im Streitweg geführt werden. Damit soll verhindert werden, dass das in einem Rechtsstreit gewonnene Ergebnis durch eine noch mögliche Rechtsgestaltung im Außerstreitverfahren umgestoßen oder überholt würde.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 25/99y
Entscheidungstext OGH 23.02.1999 7 Ob 25/99y
- 1 Ob 294/99p
Entscheidungstext OGH 25.01.2000 1 Ob 294/99p
- 4 Ob 263/00f
Entscheidungstext OGH 14.11.2000 4 Ob 263/00f
Auch; nur: Damit soll verhindert werden, dass das in einem Rechtsstreit gewonnene Ergebnis durch eine noch mögliche Rechtsgestaltung im Außerstreitverfahren umgestoßen oder überholt würde. (T1)
- 4 Ob 76/07s
Entscheidungstext OGH 22.05.2007 4 Ob 76/07s
Auch; Beisatz: Hier nicht relevant, weil Landwirtschaften als Unternehmen von der Aufteilung ausgenommen sind. (T2)
- 10 Ob 16/08p
Entscheidungstext OGH 27.05.2008 10 Ob 16/08p
Auch; Beisatz: Hier: Ansprüche auf Benützungsentgelt aus der behaupteten titellosen (Mit-)Benützung der ehemaligen Ehwohnung und auf (anteiligen) Ersatz der für die ehemalige Ehwohnung angefallenen

Betriebskosten. (T3)

- 1 Ob 177/09z

Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 177/09z

Auch; Beisatz: Hier: Unzulässigkeit des (streitigen) Rechtswegs für eine auf Bereicherungsrecht gestützte Klage, mit der ein vormaliger Ehegatte als bürgerlicher Eigentümer von Wohnungen, die als eheliche Ersparnisse der Aufteilung unterliegen, vom anderen die Bezahlung der Mietzinsentgelte aus einem Zeitraum nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft begehrt. (T4)

- 6 Ob 98/09v

Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 98/09v

Vgl; Beis wie T3; Bem: Hier: Außerhalb der Frist des § 235 AußStrG 1854 geltend gemachte Ansprüche. (T5)

- 7 Ob 48/10z

Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 48/10z

Auch; Beisatz: Antrag auf Benützungsbefreiung nach § 838a ABGB betreffend eheliche Ersparnisse. (T6)

- 10 Ob 29/10b

Entscheidungstext OGH 22.06.2010 10 Ob 29/10b

- 4 Ob 98/12h

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 98/12h

- 1 Ob 144/12a

Entscheidungstext OGH 15.11.2012 1 Ob 144/12a

Auch; nur: Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung besteht ein Vorrang des Aufteilungsverfahrens. Soweit aufzuteilendes Vermögen der Ehegatten betroffen ist, soll zuerst dessen; Rechtszuständigkeit im Außerstreitverfahren geklärt werden. (T7)

Beisatz: Hier: Auseinandersetzung über die Sittenwidrigkeit von Vorausvereinbarungen. (T8)

- 8 Ob 91/12h

Entscheidungstext OGH 27.06.2013 8 Ob 91/12h

Auch; Beisatz: Die ersatzlose Aufhebung des § 235 AußStrG 1854 durch das Außerstreitgesetz 2003 hat nach der seither ergangenen völlig einheitlichen Rechtsprechung an der bisherigen Rechtslage insoweit nichts geändert. Die zu § 235 Abs 1 AußStrG 1854 ergangene Rechtsprechung ist daher weiterhin zu beachten; Rechtsgrundlage für die Überweisung sind allerdings nunmehr die §§ 40a, 44 und 46 JN. (T9)

- 1 Ob 82/13k

Entscheidungstext OGH 18.07.2013 1 Ob 82/13k

Auch

- 1 Ob 26/15b

Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 26/15b

Vgl auch

- 3 Ob 168/15z

Entscheidungstext OGH 18.11.2015 3 Ob 168/15z

Auch; Beisatz: Hier: Durchsetzung einer Vorwegvereinbarung nach § 97 Abs 1 EheG. (T10); Veröff: SZ 2015/125

- 1 Ob 181/16y

Entscheidungstext OGH 18.10.2016 1 Ob 181/16y

Vgl auch; nur T7; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Zu den damit zusammenhängenden Ansprüchen der (vormaligen) Ehegatten auf Rechnungslegung und eidliche Vermögensabgabe im Aufteilungsverfahren. (T11)

- 1 Ob 221/16f

Entscheidungstext OGH 31.01.2017 1 Ob 221/16f

Beisatz: Hier: Die für die Frage der Einbeziehung der Liegenschaft samt ehelichem Wohnhaus in die Aufteilungsmasse zu beurteilende Vorfrage hinsichtlich der Gültigkeit des diesbezüglich abgeschlossenen Schenkungsvertrags, ist als Vorfrage im Aufteilungsverfahren zu lösen. (T12)

- 6 Ob 34/18w

Entscheidungstext OGH 28.03.2018 6 Ob 34/18w

- 7 Ob 246/18d

Entscheidungstext OGH 24.04.2019 7 Ob 246/18d

- 9 Ob 4/19g
Entscheidungstext OGH 15.05.2019 9 Ob 4/19g
- 5 Ob 229/18i
Entscheidungstext OGH 21.05.2019 5 Ob 229/18i
- 1 Ob 83/20t
Entscheidungstext OGH 23.09.2020 1 Ob 83/20t
Beisatz: Räumung der nicht in die Aufteilungsmasse fallenden Ehwohnung. (T13)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111605

Im RIS seit

25.03.1999

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at